OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551159/11/MZ/BZ**

Datum: **Linz, 15. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des X X, X, X, vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. Juli 2017, GZ: Wa10-19/30-2017, BHSEN-2017-169976/11, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die X GmbH für die Errichtung einer Geländeanhebung im Hochwasserabflussbereich des X-baches und Verlängerung der Verrohrung des X-baches, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017 (mitbeteiligte Partei: X GmbH),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der erste Satz des Auflagepunktes 21. wie folgt lautet:
„Rechtzeitig vor Einstauung der Düngermittellagerhalle auf Grundstück Nr. X, KG X, sind das westliche 4 m breite Hallentor und die drei südlichen 5 m breiten Hallentore mittels mobiler Hochwasserschutzplatten wie folgt wasserdicht zu verschließen:"
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juli 2017, GZ: Wa10-19/30-2017, BHSEN-2017-169976/11, wurde der X GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Geländeanhebung im Hochwasserabflussbereich des X-baches und Verlängerung der Verrohrung des X-baches auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG X, und X, X und X, KG X, in der Marktgemeinde X, unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

I.2. Gegen den genannten Spruchpunkt erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend begehrt, dass der Antrag der mitbeteiligten Partei abgewiesen wird; in eventu wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend führt der Bf zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass durch das Projekt die Substanz seines Grundeigentums beeinträchtigt werde, und zwar einerseits durch die Gefahr der Überschwemmung seines Hauses, andererseits durch die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers, das seinen Hausbrunnen mit Trinkwasser speise. Die Höhenlage seines Wohnhauses würde nur knapp über dem Ist-HQ_{30}-Bereich liegen und jede auch nur geringfügige Veränderung würde daher das Hochwasser direkt in sein Haus bringen. Weiters seien die Berechnungen ungenau und unvollständig. Vorgebracht wird auch eine wesentliche Gefährdung für seine Liegenschaft durch den Umstand, dass die Düngerlagerhalle nach Realisierung des Projekts um rund 40 cm höher eingestaut werden wird und dass die in der Lagerhalle gelagerten Düngermittel grundsätzlich eine potenzielle Gefährdung darstellen würden. Es sei daher zu verhindern, dass die Düngermittel in den Vorfluter oder in das Grundwasser gelangen. Zudem wird eine Gefährdung des Grundwassers für die Liegenschaft des Bf durch die Eigentankanlage eingewendet.

Der Beschwerde ist eine schriftliche Stellungnahme der X Ingenieurbüro GmbH zum Beweis des Beschwerdevorbringens angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 9. August 2017 die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017 unter Beiziehung des Bf samt Rechtsvertretung und eines Ziviltechnikers, der mitbeteiligten Partei samt

Rechtsvertretung und Projektant, der belangten Behörde und eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik sowie ergänzende schriftliche Ausführungen.

II.2. Mit Schriftsatz vom 15. September 2017 gab die mitbeteiligte Partei eine schriftliche Stellungnahme dahingehend ab, dass eine projektgemäße Einwirkung auf die Liegenschaften des Bf, sowohl was Überschwemmungen als auch was die Verunreinigung des Grundwassers anbelange, ausgeschlossen werden könne und beantragte sohin, mangels Parteistellung des Bf, die Bescheidbeschwerde zurückzuweisen, in eventu diese als unbegründet abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2017 gab der Bf eine schriftliche Stellungnahme ab und führte aus, dass dem Bf sehr wohl Parteistellung zukomme. Weiters bekräftigte der Bf seine bereits in der Beschwerde vorgebrachten Befürchtungen unter Vorlage einer Stellungnahme der X Ingenieurbüro GmbH vom 25. Oktober 2017.

II.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017 wurde von der mitbeteiligten Partei eine Abflussberechnung mit einer 2D-Modellierung und einer planlichen Darstellung der Hochwasserüberflutungsflächen für ein HQ_{10}-Ereignis vorgelegt.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik führte zur Beweisfrage, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Grundstücke Nr. X, X, X, X und die Baufläche X, je KG X, im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, aus fachlicher Sicht auszugsweise aus:

„Aus wasserbautechnischer Sicht wurden in der Einreichphase sämtliche technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um nachzuweisen, dass die betreffenden Gste. Nr. X (Wohngebäude), X, X, X und X (X-bach) durch die geplanten Baumaßnahmen in Form der Geländeanhebung und Gerinneverrohrung der mitbeteiligten Partei bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Dieser Nachweis [...] wird nach dem Stand der Technik mit der durchgeführten 2D-Modellierung auch nachgewiesen.
Eine Beeinträchtigung der unterliegenden Liegenschaften des Bf bei einem HQ_{30}-Ereignis ist daher bei fachgerechter baulicher Umsetzung des Einreichprojekts und des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen."

Auf Befragung durch den vom Bf beigezogenen Ziviltechniker, woraus sich bei den Hochwasseranschlaglinien die Abweichungen im Bereich des Wohnhauses vom Ist- und beim zukünftigen Zustand ergeben würden, führt der Amtssachverständige aus:

„Durch die geplante Geländeaufschüttung auf den Liegenschaften der mitbeteiligten Partei kommt es zu einer geringfügigen Verdrängung der Hochwasseranschlaglinie in Richtung linkes Gewässervorland. In Folge des erhöhten Wasserrückhaltes am linken Gewässervorland durch die vergrößerte Überflutungsfläche wird am rechten Gewässervorland des x-baches im Bereich des Wohnhauses des Bf die HQ_{30}-Hochwasseranschlaglinie geringfügig

in Richtung x-baches verschoben, wodurch sich auch die Überflutungsfläche geringfügig verkleinert."

Zur Beweisfrage, ob durch den Retentionsraumverlust nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf (Grundstücke Nr. X, X, X, X und die Baufläche X, je KG X), insbesondere auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Summenwirkung, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, gab der Amtssachverständige aus fachlicher Sicht auszugsweise an:

„Die vom Projektanten durchgeführte 2D-Modellierung beinhaltet keine Kompensationsmaßnahmen für den Retentionsraumverlust, und wie oben [...] beschrieben, werden die Hochwasserabflussverhältnisse der Unterliegergrundstücke des Bf nicht nachteilig beeinträchtigt.

Ein Ausgleich für den Retentionsraumverlust […] wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid nicht vorgeschrieben, da z.B. ein Ausgleichsbecken keine nachweisbare Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse bewirkt. Würde man für den Ausgleich des Retentionsraumverlusts im Ausmaß des verdrängten HQ_{30}-Hochwasservolumens von ca. 1050 m³ ein abgesenktes Ausgleichsbecken errichten, so würde dieses bei einem HQ_{30} (16,3 m³/s) in ca. 1 Minute gefüllt werden. Auf Basis dieser Berechnung wurde der Retentionsraumausgleich aus wasserbautechnischer Sicht als geringfügig und als nicht erforderlich bewertet.

Aus der gängigen Praxis kann beispielhaft erwähnt werden, dass eine Summenwirkung durch den Retentionsraumverlust eintreten kann, wenn z.B. bei Wohnsiedlungen entlang eines Gerinnes für den Hochwasserschutz diverse Geländeanschüttungen durchgeführt werden, welche zwar als Einzelmaßnahme geringfügig sind, in Summe betrachtet jedoch eine Hochwasserabflussveränderung verursachen. Konkret ist die geplante Geländeanschüttung der mitbeteiligten Partei eine Einzelmaßnahme. Bis auf evtl. unbekannte konsenslose Anschüttungen entlang des x-baches sind bis auf die unterliegenden Liegenschaft des Bf (Geländeanschüttung im Bereich der Grundstücke Nr. X und X) keine weiteren wasserrechtlich bewilligten Anschüttungen bekannt, welche für eine Summenwirkung überhaupt relevant sein könnten. Es kann auch kein berechneter hydraulischer Nachweis erbracht werden, dass die Summe der Geländeanschüttungen im Projektbereich der mitbeteiligten Partei nachteilige Auswirkungen auf fremde Rechte durch veränderte Hochwasserabflussverhältnisse verursachen würde. [...]"

Auf die Frage, ob der Retentionsraumverlust auch bei kleineren Hochwässern als HQ_{30} nicht maßgeblich ist, antwortet der Sachverständige: „Das Ingenieurbüro X (Projektant) hat nachträglich eine Abflussberechnung mit einer 2D-Modellierung und einer planlichen Darstellung der Hochwasserüberflutungsflächen für ein HQ_{10}-Ereignis nachgereicht. Bei diesen ergänzenden Projektunterlagen wurden als Ergebnis dargestellt, dass keine Veränderungen der Hochwasserabflussverhältnisse im geplanten Projektszustand auf den Liegenschaften der Unterlieger eintreten. Es ist daher auch fachlich davon auszugehen, dass kleinere Hochwasserereignisse wie z.B. HQ_5 mit einer geringeren Wasserführungsmenge keine nachteiligen Auswirkungen auf die fremden Rechte der Unterlieger verursachen."

Zur Beweisfrage, ob aus fachlicher Sicht durch die geplanten Maßnahmen Verschlechterungen für die Grundstücke Nr. X, X, X, X und die Baufläche X, je KG

X, gegenüber dem Ist-Zustand bei Auftreten eines Starkregenereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, führte der Amtssachverständige auszugsweise aus:

„Aus wasserbautechnischer Sicht kann durch die geplanten Maßnahmen in Form der Geländeanhebung, der Gerinneverrohrung, dem Hallenneubau und diverser befestigter Außenanlagen der mitbeteiligten Partei durch Starkregenereignisse eine nachteilige Auswirkung auf fremde Rechte ausgeschlossen werden.

Durch die fachgerechte Oberflächenentwässerung werden die Niederschlagswässer retentiert und gedrosselt in den Vorfluter x-bach abgeleitet. Größere Starkregenereignisse >HQ_5, welche durch die Entwässerungsanlagen nicht aufgenommen werden können, und aber auch die Hangwässer aus dem südlichen Einzugsgebiet, fließen zukünftig im Bereich der neuen Lagerhalle auf Grund der Gerinneverrohrung nicht mehr direkt in den x-bach ab, sondern müssen zuerst oberflächlich über die asphaltierten Außenanlagen in Richtung Nordosten bis zum Verrohrungsende weiterfließen, um in den x-bach einzumünden. Dieser veränderte Oberflächenwasserabfluss kann jedoch als geringfügig bewertet werden, da rechnerisch auch kein hydraulischer Nachweis über eine Verschlechterung erbracht werden kann, welche Auswirkungen entstehen, wenn ein Teil des Oberflächenwassers auf einer Länge von max. 43 m (Länge der Verrohrung) weiter nördlich in den x-bach einmündet. Das Gerinneprofil des x-baches bildet in der Natur auch die trennende Abgrenzung des südlichen Liegenschaftsbereich[es] der mitbeteiligten Partei und der nördlichen Liegenschaften des Beschwerdeführers, weshalb auch die Oberflächenwässer der südlichen Liegenschaften der mitbeteiligten Partei nicht direkt auf die Liegenschaften des Beschwerdeführers abfließen können. Der Hangwasserabfluss wird in Zukunft im Bereich des Hallenneubaus ebenfalls verändert werden. Durch die Bodenversiegelung gibt es keine Versickerung mehr und auch der Oberflächenwasserabfluss wird mangels einer Vegetation, z.B. einer Wiese, weniger rückgehalten, wodurch sich auch die Einleitungsmenge in den x-bach geringfügig erhöht. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der zu geringen Versiegelungsfläche von <2000 m² sowohl rechnerisch als auch in der Praxis nicht nachweisbar. Unabhängig von der nicht erfassbaren Erhöhung der in den x-bach eingeleiteten Wassermenge, werden durch die geplanten baulichen Maßnahmen die Hangwässer aus dem südlichen Einzugsgebiet auch zukünftig ohne Beeinträchtigung fremder Rechte in den F abfließen."

Auf die Frage des Beschwerdeführervertreters, ob dadurch, dass die Verrohrung des x-bach verlängert wird und die anfallenden Hochwässer nicht mehr über eine größere Länge auf dem Betriebsareal der mitbeteiligten Partei in den x-bach hineinfließen können, sondern nunmehr oberflächig über die asphaltierte Fläche konzentriert an die Grundstücksgrenze zur Liegenschaft des Bf Richtung x-bachabfließen, sich eine Verschlechterung der Hochwassersituation auf der Liegenschaft des Bf ergibt, führte der Amtssachverständige aus:

„Anhand der vorliegenden hydraulischen Abflussberechnung mit der 2D-Modellierung wurde bereits planlich dargestellt, dass die projektierte Verrohrung des x-bach auf einer Länge von ca. 43 m keine nachteiligen Auswirkungen auf die fremden Rechte der Unterlieger hat. Zusätzlich kann angemerkt werden, dass der x-bach derzeit bereits durch den Kraftkanal (verrohrter x-bach im Bereich der Betriebshalle) bereits mit ca. 1,7 m³/s dotiert wird und die Abflusskapazität im geplanten Verrohrungsabschnitt des x-bach nur unwesentlich höher max. ca. 2 m³/s beträgt.

Bei den ergänzenden Projektunterlagen des Ingenieurbüro x für ein HQ_{10}- Hochwasserereignis (7 m³/s) wurde dargestellt, dass die Überflutungsfläche am angrenzenden Gewässervorland nicht durch einen Wasserrückstau der x-brücke verursacht wird, sondern die Überflutung wird durch das zu kleine Gerinneprofil des x-baches und des x-baches verursacht. Aus diesem Grund erfolgt auch der Rückschluss, dass z.B. bei einem HQ_5-Hochwasserereignis mit einer kleineren Wassermenge ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen durch die genannten Projektmaßnahmen der mitbeteiligten Partei auf die Unterliegergrundstücke des Bf auftreten."

Der Amtssachverständige schließt in weiterer Folge aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit aus, dass nicht durch die Verrohrung des x-baches aufgenommene Wässer auf die Liegenschaft des Bf abgeleitet werden.

Zur Beweisfrage, ob aus fachlicher Sicht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch die beantragten Maßnahmen, insbesondere auch durch Einstauung der Düngerlagerhalle und durch die Eigentankanlage, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, gab der Amtssachverständige an:

„Falls die Bescheidauflage Nr. 21. ‚Spezielle Vorschreibungen für die bestehende Düngerhalle' eingehalten wird, kann eine Verunreinigung des Grundwassers durch lagernde Düngermittel ausgeschlossen werden, da keine Hochwässer in die Halle eindringen können. Die mobilen Hochwasserschutzmaßnahmen, bestehend aus Aluleichtbauplatten mit EPDM-Dichtungen und Bauwerksanschlussprofilen, sind ein wasserdichtes und geprüftes System und haben sich seit Jahren im Hochwasserschutz bewährt. Beispielhaft werden die vom System vergleichbaren mobilen Hochwasserschutzwände entlang der Donau in den Städten Linz und Grein angeführt. Bei der Düngermittelhalle wurden an sämtlichen Öffnungen der Gebäudeaußenwand bei den vier Toröffnungen die mobilen Hochwasserschutzplatten mit allen relevanten und erforderlichen Auflagen, wie z.B. geprüfte Systemkomponenten, Standsicherheitsnachweis, Plattenmontage, Ausführung mit Freibord über HQ_{100}, Plattenlagerung, Verlegeplandokumentation etc., vorgeschrieben."

Zur Beweisfrage, ob die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen ausreichend bzw. weitere Auflagen erforderlich sind, hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik Folgendes ausgeführt:

„Im wasserbautechnischen Befund und Gutachten zur wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung wurden auf Grund der vorliegenden Einreichunterlagen und der vom Beschwerdeführer beanstandeten Punkte, die während der Wasserrechtsverhandlung vorgetragen bzw. beim Lokalaugenschein festgestellt wurden, nach fachlich bestem Wissen und Gewissen im Befund beschrieben und im Gutachten wurden dazu die erforderlichen Auflagen für eine fachgerechte Projektumsetzung ohne Beeinträchtigung fremder Rechte vorgeschrieben. Grundsätzlich sind auch selbst jetzt vier Monate nach der Bewilligungsverhandlung und der nochmaligen intensiven Beschäftigung mit dem Projekt auf Grund der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und dem Schreiben des Rechtsanwalts mit dem Gutachten des Ingenieurbüros X GmbH keine weiteren Auflagepunkte für eine bescheid- und fachgerechte Projektumsetzung erforderlich. [...] Aus fachlicher Sicht beinhaltet der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid sämtliche Auflagepunkte für eine fachgerechte Projektumsetzung.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters wird betreffend dem Punkt ‚Spezielle Vorschreibungen für die bestehende Düngerhalle' (Auflage 21) festgehalten, dass die Auflage nicht nur vor 100-jährlichen Hochwässern, sondern vor jedweden Hochwässern, bei denen es zu einer Einstauung der Düngerhalle kommt, schützen soll. Zudem besteht Konsens darin, die Auflage dahingehend abzuändern, dass die Schutzplatten rechtzeitig vor der Einstauung der Halle anzubringen sind."

Weiters führt der Amtssachverständige zur Verklausungsgefahr des x-bach-Kraftkanals bzw. x-bach-Gerinneverrohrung und der x-bach-Brückendurchlassrohre beim Betriebsgelände der mitbeteiligten Partei aus:
„Grundsätzlich wird durch Verklausungen wegen der Verringerung der Durchflusskapazität von Gerinneeinbauten, wie z.B. Durchlassrohre oder Brücken, auch der Hochwasserabfluss beeinträchtigt. Bei einer Verklausung bleibt Treibgut, z.B. aus Ästen und Stämmen, bei einer Brücke und Rohrdurchlässen hängen, wodurch sich der Durchflussquerschnitt einengt und die Durchflussleistung verringert wird.
Bei einer Verklausung des Rohreinlaufs DN1000 (Durchflussleistung ca. 1,7 m³/s) des Kraftkanals bzw. in weiterer Folge des x-bach-Gerinnes wird der Abfluss vermehrt über den x-bach und dem linken Gewässervorland erfolgen. Ein Zusammenhang mit einer nachteiligen Beeinträchtigung der Liegenschaften des Beschwerdeführers ist dadurch jedoch nicht gegeben. Ohne Verklausung wird die Gerinneverrohrung die volle Durchflussmenge von ca. 1,7 m³/s schneller und lagemäßig auch direkter bachabwärts im Bereich der Geländeanschüttung und der Liegenschaften des Beschwerdeführers ableiten. Bei einer Rohrverklausung kann jedoch alleine schon wegen des Wasserrückstaus in Richtung bachaufwärts und der vermehrten Verdrängung auf das linke Gewässervorland – wodurch auch ein gewisser Rückhalt und ein zeitverzögerter Abfluss erfolgt – keine Verschlechterung für die Unterlieger eintreten. Ob diese Wasserverdrängung auf das linke oder rechte Gewässervorland erfolgt, hat auf die Unterlieger keine nachteiligen Auswirkungen.
Aus wasserbautechnischer Sicht kann zwar bei einer Verklausung der Gerinneverrohrung ein Wasserrückstau mit einer Überflutung des angrenzenden Gewässervorlands erfolgen, eine nachteilige Auswirkung auf die unterliegenden Liegenschaften des Beschwerdeführers ist jedoch auszuschließen und wäre auch mit einer hydraulischen Abflussberechnung nicht nachzuweisen."

Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung abschließend vorgebracht:
„Ich verweise zunächst auf die schriftlichen Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme. Bei der Prüfung, ob die geplante Aufschüttung nachteilige Auswirkungen auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers haben, ist nicht nur vom Fall eines Hochwassers HQ_{30} auszugehen, sondern auch vom Fall kleinerer Hochwässer. Dies deshalb, weil es im gegenständlichen Fall bei einem HQ_{30} zu einem Rückstau in Folge der begrenzten Kapazität des Durchlasses durch die x kommt und im Fall des HQ_{30} die Überströmung der x die Grenze des Hochwassers HQ_{30} darstellt. Der Größenschluss, dass kleinere Hochwässer als HQ_{30} keine nachteiligeren Auswirkungen auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers haben können, gilt in diesem Fall nicht. Während derzeit bei Hochwässern bspw. HQ_5 der x-bach, der x-bach und die x-bachentlastung die anfallenden Wässer im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers problemlos aufnehmen können, ist dies nach vorgenommener Aufschüttung und Verlängerung der x-verrohrung nicht mehr gewährleistet. Die vom Amtssachverständigen getroffene Aussage, er könne mit hoher

Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen eines Hochwassers HQ_5 auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers ausschließen, die auch insofern relativiert wurde, als vom Sachverständigen zusätzliche Auflagen in den Raum gestellt wurden, um derartige nachteilige Auswirkungen hintanzuhalten, entbehren einer entsprechenden Berechnung. Es ist dies eine Annahme, der keine tatsächlichen rechnerischen Grundlagen zu Grunde liegen. Was die Gefahr der Grundwasserverunreinigung betrifft, ist die im angefochtenen Bescheid erteilte Auflage ungenügend. Es wird insbesondere die Auflage dahingehend abzuändern sein, dass nicht nur im Fall eines 100-jährlichen Hochwassers, sondern bei jeglicher Gefahr der Überflutung der Düngerlagerhalle der mobile Hochwasserschutz anzubringen sein wird. Darüber hinaus wird durch die Auflage auch vorzuschreiben sein, wann der Hochwasserschutz anzubringen ist. Die im Projekt vorgenommenen Berechnungen, die bei einem Hochwasser HQ_{30} keine Verschlechterung der Situation der Liegenschaft des Beschwerdeführers ergeben, bedürfen einer näheren Interpretation angesichts des Umstandes, dass die Fußbodenoberkante des Wohngebäudes des Beschwerdeführers nur 1 cm über HQ_{30} gelegen ist und die Abflussberechnungen naturgegebener Maßen mit Ungenauigkeiten von mehreren Zentimetern behaftet sind, ist der Schluss zu ziehen, dass es bei HQ_{30} zu einer Überflutung des Wohngebäudes des Beschwerdeführers kommen kann oder nicht, wobei von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, ob dieser Fall eintritt oder nicht, nicht ausgegangen werden kann. Im Übrigen wird auf die schriftlichen Ausführungen verwiesen."

II.4. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.3. geschilderten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X, X, X und der Baufläche X, je KG X.

Die mitbeteiligte Partei beabsichtigt eine Geländeanhebung im Hochwasserabflussbereich des x-baches und die Verlängerung der Verrohrung des x-baches um ca. 43 m auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG X, und X, X und X, KG X, in der Marktgemeinde X.

Dem Projekt liegen folgende Hochwasserführungsdaten zugrunde:

HQ_1	4,0 m³/s
HQ_{10}	12,0 m³/s
HQ_{30}	16,3 m³/s
HQ_{100}	23,0 m³/s

Die Hochwasserführungsdaten sind im Projekt zu hoch angesetzt und hat der Hydrografische Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung folgende Hochwasserführungsdaten für den Bereich der Grundstücke Nr. X, X, KG X, am X-baches angegeben:

HQ_1	2,5 m³/s
HQ_{10}	7,0 m³/s
HQ_{30}	10,0 m³/s
HQ_{100}	13,0 m³/s

Die dem Projekt zugrunde gelegten Berechnungen und Rechenmodelle entsprechen dem Stand der Technik, sind plausibel und nachvollziehbar.

Für die Abflussberechnung wurde der Rauigkeitsbeiwert k_{st} nach S für die Gerinnerauheit mit 25 $m^{1/3}/s$ und für das Gewässervorland mit 15 $m^{1/3}/s$ angenommen.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf (Grundstücke Nr. X, X, X, X und die Baufläche X, je KG X).
Eine Verschlechterung der Ist-Situation ist bis zu einem HQ_{30} für die Grundstücke des Bf auszuschließen. Ebenso sind durch den mit den durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen einhergehenden (geringfügigen) Retentionsraumverlust keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf zu erwarten. Auch sind Verschlechterungen für die Grundstücke des Bf gegenüber dem Ist-Zustand bei Auftreten von Starkregenereignissen nicht feststellbar.
Eine Verunreinigung des Grundwassers des Bf ist durch die vorgeschriebenen Auflagepunkte mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren.

Nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen ist das Ergebnis der hydraulischen Abflussberechnung plausibel und nachvollziehbar. Die für das Projekt zu hoch angesetzten Hochwasserführungsdaten sind darauf zurückzuführen, dass diese Hochwasserabflussmengen bereits dem wasserrechtlichen Bewilligungsprojekt des Bf (für eine Geländeanschüttung und Zufahrtsbrücke im Jahre 1999) zugrunde lagen und auch im wasserrechtlichen Einreichprojekt für die Düngerlagerhalle der mitbeteiligten Partei im Jahre 2015 verwendet wurden. Um eine Vergleichbarkeit dieser Projekte herzustellen, wurden für das gegenständliche Projekt ebenso diese Hochwasserabflussmengen verwendet.
Wie der Amtssachverständige plausibel feststellte, bedeutet die geringere HQ_{30}-Abflussmenge auch eine zeitverzögerte Überflutung der Grundstücke des Bf. Wegen der zu geringen Durchflusskapazität der x wird zwar grundsätzlich nach wie vor ein Wasserrückstau und eine Überflutung der bachaufwärts liegenden Liegenschaften erfolgen, die Überflutung wird jedoch zeitverzögert einsetzen bzw. bei einer zeitlich zu kurzen Hochwasserdauerstufe (Zeitraum, in dem das Hochwasser den Liegenschaftsbereich durchfließt) werden auch Teilbereiche nicht überflutet werden.
Insgesamt hat der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass die tatsächlich geringere HQ_{30}-Abflussmenge tendenziell einen Vorteil für den Bf darstellt, da auch die Hochwassergefährdung durch Überflutung seiner Grundstücke reduziert wird.

Dass der angesetzte Rauigkeitsbeiwert plausibel ist, hat der Amtssachverständige schlüssig festgestellt und wird auch nicht bestritten.

Dass weder bei einem HQ_{30}-Ereignis oder einem kleineren Hochwasser, noch bei Starkregenereignissen eine Verschlechterung der Ist-Situation für die Grundstücke des Bf eintritt, hat der beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere wurden aus fachlicher Sicht auch sämtliche technische Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Nichtbeeinträchtigung der Liegenschaften des Bf nachzuweisen. So wurde auch eine dem Stand der Technik entsprechende 2D-Modellierung des Geländes mit sämtlichen relevanten Einbauten erstellt, damit auch der Hochwasserabfluss detailliert planlich dargestellt werden kann. Für die 2D-Modellierung wurden sämtliche relevanten Geländedaten mit den Einbauten erhoben. Das Gewässervorland wurde basierend auf dem aktuellen Geländelaserscan „X" aus dem Jahre 2014 (X) erstellt. Dieses beinhaltet die technisch derzeit höchst erzielbare Rasterauflösung von 0,5 x 0,5 m, wobei auf einer quadratischen Geländefläche von 0,25 m^2 ein Laserpunkt mit dem Höhenniveau und den Lagekoordinaten erstellt wurde. Bei einer Feldvermessung vor Ort wurden die Gerinneprofile des X- und X-baches, die Hochwasserflutmulde auf Grundstück Nr. X und sämtliche Einbauten, wie z.B. die Brücke der X, die Zufahrtsbrücke zur Liegenschaft des Bf Grundstück Nr. X und die diversen Rohrdurchlässe und Kanäle im x-bach und im x-bach, erhoben. Aus fachlicher Sicht erfüllt die durchgeführte 2D-Modellierung nach dem Stand der Technik die maximalen Anforderungen, welche an das gegenständliche Einreichprojekt gestellt werden konnten.

Der Amtssachverständige hat weiters schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass durch den Retentionsraumverlust nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.
Dass auch bei kleineren (als 30-jährlichen) Hochwässern keine Nachteile eintreten, wurde zudem mit der – in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017 nachgereichten – Berechnung mit einer 2D-Modellierung und einer planlichen Darstellung der Hochwasserüberflutungsflächen für ein HQ_{10}-Ereignis nachvollziehbar dargelegt. Auch hat der beigezogene Amtssachverständige schlüssig ausgeführt, dass kleinere Hochwasserereignisse, wie z.B. HQ_5, mit einer geringeren Wasserführungsmenge keine nachteiligen Auswirkungen auf die Liegenschaften des Bf verursachen. Da bei Überflutungen unter HQ_{10} die Wassermenge abnimmt, ergibt sich daraus im Übrigen denklogisch, dass auch die Überflutung abnimmt.

Dass durch die vorgesehenen Maßnahmen auch die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung, insbesondere durch Einstauung der Düngerlagerhalle und der Eigentankanlage im Hochwasserfalle, bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagepunkte, insbesondere des Auflagepunktes 21., ausgeschlossen werden kann,

hat der Amtssachverständige nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Düngermittellagerhalle auch bereits bisher bei Hochwasserereignissen geflutet wurde. Darüber hinaus wird den Bedenken des Bf durch die Abänderung des Auflagepunktes 21. Rechnung getragen.
Bezüglich der Bedenken hinsichtlich einer Grundwassergefährdung, ausgehend von der Eigentankanlage, ist ebenso festzuhalten, dass die Eigentankanlage auch bereits bisher bei Hochwasserereignissen eingestaut wurde und grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese bewilligungskonform und damit wasserdicht ausgeführt wurde.

Insgesamt hat der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass aus technischer Sicht keine Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf durch die beantragten Maßnahmen eintritt.

III. Rechtliche Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

III.1. Gemäß § 102 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind Parteien:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; ...

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

III.2. Vorweg wird zum Vorbringen bezüglich Parteistellung Folgendes festgestellt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 angeführten Rechte denkmöglich ist (vgl. VwGH 24.1.2013, 2012/07/0208, mwN). Ob eine Beeinträchtigung dieser Rechte tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft (so z.B. VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040).

Im gegenständlichen Fall befinden sich die Grundstücke des Bf im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Maßnahmen. Es war daher nicht von vornherein völlig auszuschließen, dass eine Verletzung der Rechte des Bf, insbesondere des Grundeigentums, möglich ist. Da somit eine Beeinträchtigung von Rechten denkmöglich war und dies im Verfahren, z.B. auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, zu prüfen war, kommt dem Bf – entgegen dem Vorbringen der mitbeteiligten Partei – unzweifelhaft Parteistellung zu.

III.3. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262, mwN).

Der Bf befürchtet zusammengefasst durch die beantragten Maßnahmen eine Verschlechterung der Hochwassersituation für seine Grundstücke sowie eine Grundwasserverunreinigung durch Einstauung der Düngerlagerhalle und der Eigentankanlage im Hochwasserfalle und folglich eine Verunreinigung seines Trinkwasserbrunnens.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die Grundstücke Nr. X, X, X, X und die Baufläche X, je KG X, durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Weder ergeben sich bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses, noch bei kleineren Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf. Zum Vorbringen, dass Berechnungen für den HQ_5-Fall nicht vorgenommen wurden und daher Beeinträchtigungen der Liegenschaften des Bf bei 5-jährlichen Hochwässern nicht ausgeschlossen werden könnten, ist anzumerken, dass der Amtssachverständige plausibel festgestellt hat, dass sich aus der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Abflussberechnung samt planlichen Darstellung der Hochwasserüberflutungsflächen für ein HQ_{10}-Ereignis klar ergibt, dass auch bei kleineren Hochwasserereignissen, wie beispielsweise einem HQ_5, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte des Bf eintreten. Die Vorlage einer weiteren Berechnung ist nach Ansicht des erkennenden Richters hierfür nicht erforderlich, da – wie bereits oben ausgeführt – bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis im Vergleich zu einem 5-jährlichen Hochwasserereignis denklogisch mit der Wassermenge auch die Überflutungsfläche abnimmt.

Ebenso sind Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand für die Grundstücke des Bf bei Auftreten von Starkregenereignissen auszuschließen. Darüber hinaus ist auch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ableitung von Wässern auf die Liegenschaft des Bf durch die Verrohrung des x-baches auszuschließen.

Weiters werden durch die Geländeanhebung und den damit einhergehenden Retentionsraumverlust zwar die Hochwasserabflussverhältnisse verändert, die nachteiligen Auswirkungen beschränken sich jedoch auf den Eigengrund der mitbeteiligten Partei und werden die Rechte des Bf nicht nachteilig berührt. Der Amtssachverständige hat auch festgestellt, dass kein berechneter hydraulischer Nachweis erbracht werden kann, dass die Summe der Geländeanschüttungen im Projektbereich der mitbeteiligten Partei nachteilige Auswirkungen auf die Rechte des Bf durch veränderte Hochwasserabflussverhältnisse verursachen würde.

Darüber hinausgehende Vorbringen hinsichtlich Retentionsraumverlust bzw. allgemeiner schutzwasserbaulicher Nutzen durch Kompensationsmaßnahmen führen nicht zum Erfolg, da es sich dabei um öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 handelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die

Wahrung der im § 105 WRG 1959 verankerten öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet. Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens können aus § 105 WRG 1959 keine subjektiven Rechte ableiten (vgl. VwGH 27.5.2003, 2002/07/0110, mwN; 25.9.2008, 2007/07/0085; hinsichtlich des Prüfungsumfanges der Verwaltungsgerichte vgl. VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0060).

Überdies ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren schlüssig und nachvollziehbar, dass eine Grundwasserverunreinigung durch Einstauung der Düngerlagerhalle und der Eigentankanlage im Hochwasserfalle mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Insbesondere ist durch die Vorschreibung des Auflagepunktes 21. gewährleistet, dass keine Hochwässer in die Düngerlagerhalle eindringen können und somit auch keine Verunreinigung des Grundwassers durch austretende Düngermittel stattfinden kann. Die Vorschreibung eines mobilen Hochwasserschutzes für die Eigentankanlage konnte unterbleiben, da diese auch bereits bisher bei Hochwässern eingestaut wurde und ohnedies wasserdicht auszuführen war.

Schließlich kann auch bei einer Verklausung der Gerinneverrohrung eine nachteilige Auswirkung auf die Grundstücke des Bf ausgeschlossen werden, da eine Verklausung der Gerinneverrohrung zwar einen Wasserrückstau mit einer Überflutung des angrenzenden Gewässervorlandes bewirken kann, dies jedoch auf die unterliegenden Liegenschaften des Bf keine Auswirkungen hat.

III.4. Zusammenfassend hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die Konkretisierung des ersten Satzes des Auflagepunktes 21. erforderlich war, um zum einen klarzustellen, dass der mobile Hochwasserschutz nicht nur bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen, sondern bei jeglichen Hochwässern herzustellen ist, und zum anderen, um den Zeitpunkt der Anbringung des mobilen Hochwasserschutzes konkret zu definieren.

Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren, dass die beantragten Maßnahmen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagepunkte – wovon grundsätzlich auszugehen ist (VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095) – zu keiner Verschlechterung für die Grundstücke des Bf führen. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Ergebnis ist der Beschwerde daher insofern stattzugeben, als der erste Satz des Auflagepunktes 21. zu konkretisieren ist. Im Übrigen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits – soweit ersichtlich – einheitliche, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer